

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 65 (1987)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Sie fragen - wir antworten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sie fragen – wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

## AHV-Information

Frau E. G. in B. bezieht eine Teilrente der AHV und glaubt, es stimme etwas nicht. Sie sei bis 1964 immer berufstätig gewesen, und die AHV-Beiträge seien ihr abgezogen worden. Von 1964 bis 1969 hielt sie sich zum Sprachstudium in gewissen Abständen jeweils für einige Monate im Ausland auf, war aber zwischendurch immer wieder zu Hause und erwerbstätig.

Dummerweise, wie sie schreibt, meldete sie sich bei jeder Abreise ins Ausland an ihrem Wohnort ab, und hier liegt wohl die Ursache, weswegen sie nur eine Teilrente und nicht eine Vollrente bezieht. Bei der Rentenberechnung werden nur die Zeiten berücksichtigt, während denen man in der Schweiz Wohnsitz hatte. Solche zeitweiligen Auslandsaufenthalte können sich also so aufsummieren, dass Beitragslücken entstehen, denn es trifft nicht zu, dass man die Beitragspflicht für ein ganzes Jahr erfüllt hat, wenn für einen oder ein paar Monate Beiträge bezahlt worden sind, in der übrigen Zeit aber der Wohnsitz im Ausland war. Schlussfolgerung somit: Bei Auslandsaufenthalten von absehbarer Dauer sich entweder nicht abmelden (dann reicht tatsächlich der Minimalbeitrag für ein ganzes Bei-

tragsjahr aus), oder aber dann sich im Ausland sofort auf dem zuständigen Konsulat zur freiwilligen AHV für Auslandsschweizer anmelden (und sich dort nicht abwimmeln lassen!).

Frau E. G. schreibt weiter, sie habe gegen die Rentenverfügung Beschwerde erhoben, sei aber «als Frau ohne Hilfe» nicht zu ihrem Recht gekommen. Das trifft sicher nicht zu; Frau E. G. ist mit ihrer Beschwerde nicht durchgedrungen, weil ihre Rente offensichtlich nach den geltenden Vorschriften richtig berechnet wurde. Es widerstrebe ihr, schreibt Frau E. G., nach ihrem arbeitsreichen Leben im Alter Beihilfe zu fordern. Falls sie mit der Beihilfe die Ergänzungsleistungen meint, muss ich ihr dringend raten, ihr Widerstreben abzulegen. Auf Ergänzungsleistungen besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind – man kann es nicht genug wiederholen. Frau E. G. möge sich also unverzüglich bei der kantonalen Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons anmelden. Sicher hilft ihr dabei die Pro Senectute-Beratungsstelle.

Schliesslich erhebt Frau E. G. die vorwurfsvolle Frage: Warum bekommen die Männer mehr Rente als die Frauen, obwohl die Frauen prozentual die gleichen Ansätze haben? Das ist ein Trugschluss: Weil das Lohnniveau der Frauen in vielen Fällen tiefer ist als das der Männer, fällt auch die AHV-Rente dementsprechend tiefer aus. Das ist aber eine Frage der Lohnpolitik, nicht eine Frage der verschiedenen Berechnung einer Rente. Jede AHV-Rente richtet sich grundsätzlich nach der Höhe der erzielten Erwerbseinkommen. Nach so viel Hieben auf mein Männerhaupt wage ich doch den schüchternen Einwand: Frauen erhalten die AHV-Rente schon nach dem 62. Altersjahr, wir Männer aber erst nach dem 65. Altersjahr. Wo ist denn da die Gleichberechtigung?

Franz Hoffmann

## Der Jurist gibt Auskunft

### Erbschaftssteuern der Nachkommen

*Ich habe knapp Fr. 100 000.– geerbt. Dieses Geld liegt nun auf einem Alterssparheft auf meinen Namen. Mein Mann und ich möchten nun gerne wissen, was mit diesem Konto geschieht, wenn eines von uns beiden vor dem anderen stirbt. Wir haben zwei Söhne, und ich war immer der Meinung, dass das Geld erst nach meinem Tod an die Söhne geht. Sodann interessiert mich die Frage, ob die Söhne eine solche Erbschaft versteuern müssen. Frau H. B. in E.*

#### Antwort:

Das Alterssparheft steht sowohl nach geltendem als auch nach neuem Eherecht in Ihrem Eigentum, es sei denn, Sie haben mit Ihrem Ehemann einen Ehevertrag abgeschlossen und darin Gütergemeinschaft vereinbart. Stirbt Ihr Mann vor Ihnen, so wird also das Alterssparheft nicht ins Nachlassvermögen fallen. Es bleibt weiterhin Ihr Eigentum. Erst nach Ihrem Tode werden die Söhne das noch vorhandene Geld erben.

Sollten Sie vor Ihrem Mann sterben, so wird Ihr Mann neben den beiden Söhnen an der Erbschaft teilnehmen. Unter heute noch geltendem Erbrecht wird er zwischen  $\frac{1}{4}$  zu Eigentum und der Hälfte zur Nutzniessung wählen können; unter dem neuen Erbrecht (ab 1. Januar 1988) wird ihm die Hälfte zu Eigentum zu fallen.

Die beiden Söhne müssen im Kanton Zürich grundsätzlich Erbschaftssteuern bezahlen, wenn Ihr letzter Wohnsitz im Kanton Zürich liegt. Nun ist am ersten Januar 1987 ein neues Erbschafts- und Schenkungssteuer-

gesetz in Kraft getreten. Die sogenannten Steuerfreibeträge wurden dabei vor allem für die Nachkommen ganz massiv erhöht, nämlich auf Fr. 100 000.– pro Kind. Ihre Söhne müssen also nur dann Steuern bezahlen, wenn sie jeder für sich netto mehr als diesen Betrag erben würden. Dieses neue Steuergesetz im Kanton Zürich gilt immer dann, wenn der Erblasser am oder nach dem 1. Januar 1987 verstorben ist. Für Erbschaften, welche auf frühere Todesfälle zurückgehen, gilt nach wie vor das alte Steuergesetz.

*Lic. iur. Markus Hess  
Rechtsanwalt*

## Ärztlicher Ratgeber

### Was tun bei «Osteoporose»?

*Zufällig wurde meine Osteoporose beim Messen meiner Körpergrösse entdeckt. Ich bin 8 cm kleiner geworden! Mein Arzt hat mir Tabletten verschrieben, aber sonst nichts erklärt. Ich habe nun nachts bisweilen Angstzustände, fürchte mich vor einem Sturz. Könnte ich etwas dazu beitragen, dass die Osteoporose nicht weiter fortschreitet?* Frau L. N. in D.

Ein hoher Prozentsatz von Frauen jenseits sechzig leidet unter allgemeiner Knochenentkalkung (Osteoporose). In den letzten Jahren wurden deshalb viele Forschungen durchgeführt, auch vielerlei Behandlungsmethoden erprobt. Man weiss heute, dass ein gewisser Hormon-Mangel nach den Wechseljahren die Hauptursache für Osteoporose ist, dass es aber dann zu spät ist, eine Hormontherapie durchzuführen. Man sollte dies vorbeugend zwischen 50 und 60 Jahren, zu Be-

ginn des Klimakteriums, unter ärztlicher Leitung und Kontrolle tun. Heute, in vorgerücktem Alter, gibt es jedoch noch Möglichkeiten, zu lindern und eventuell ein Fortschreiten zu verhindern: ins Winterhalbjahr Lebertrankapseln, Zitrusfrüchte und Quark täglich zu sich nehmen, im Sommerhalbjahr Ossin (rezeptpflichtig) und Cal-C-Vita (Brausetabletten; rezeptfrei) benutzen. Nicht-mehr-einschlafen-Können: Trinken Sie eine Tasse warme Milch, legen Sie ein kaltes, nasses Taschentuch auf die Herzgegend, befeuchten Sie es zusätzlich mit Kölnisch-Wasser, nehmen Sie 15 Tropfen Coramin (rezeptfrei) in etwas Wasser. – Gute Besserung!

### Fortgeschrittene Knie-Arthrose

*Seit Jahren plagen mich Hüft- und Kniegelenk-Arthrosen beider Beine. Eine Rückentherapie (1984) und die Operationen beider Hüftgelenke (1986) liegen nun hinter mir. Aber wie wird es mit meinen schmerzenden, «knarrenden» Knien weitergehen? Das Knorpelgewebe sei ganz geschwunden, obwohl ich eine Kur mit Gelatine versucht habe. Was nun?*

*Frau L. S. in S.*

Die gewissenhafte Pflege einer Knie-Arthrose lohnt sich immer: einmal jährlich eine Badekur mit Thermalwickeln und Elektrotherapie, eventuell auch Fango-Pakungen auf beide Knie! Zuhause können Sie die Nächte als Heilungszeit benützen: Salben Sie die Knie mit Arthrosenex-Salbe (rezeptfrei) ein, umwickeln Sie locker die Gelenke mit einem lauwarmen (evtl. heissen) Flanelltuch, darüber mit einem Wolltuch (mit Sicherheitsnadeln befestigen!). Inzwischen haben Sie Ihre zweite Hüftoperation hoffentlich gut überstanden. Möge Ihnen durch

diese oder jene Methode, besonders aber durch die jährliche Badekur, die nötige Erleichterung geschenkt und ein Fortschreiten der Arthrosen verhindert werden!

*Dr. med. E. L. R.*

### Lästiger Speichelfluss

*Ich leide in letzter Zeit an Speichelfluss, in den Mundwinkeln bildet sich Speichel, den ich wegweisen muss. Was kann ich dagegen tun?*

*Herr O. T. in A.*

Der von Ihnen beschriebene zeitweilige Speichelfluss ist an sich keine Krankheit, sondern ein sogenanntes vegetatives Symptom und kommt durch eine unkontrollierbare vermehrte Speichelbildung in der Mundhöhle zustande. Leider weiss man heute noch sehr wenig über die Ursache dieser unangenehmen Störung, so dass auch die Behandlungsmöglichkeiten ziemlich beschränkt sind. Oftmals bringt aber die Einnahme von Atropintropfen in geringer Dosierung eine befriedigende Besserung. Diese haben allerdings den Nachteil, dass sie nur kurz wirksam sind, also mehrmals täglich eingenommen werden müssen. Zudem können sie gewisse Nebenwirkungen auf das Auge und den Blasenmuskel ausüben, selten auch auf das Herz.

Gelegentlich kann die ganze Symptomatik Ausdruck einer beginnenden Parkinson-Erkrankung sein, wo dann natürlich andere Medikamente eingesetzt werden müssen.

Ich rate Ihnen, sich mit Ihrem Hausarzt in Verbindung zu setzen, der Ihnen je nach Befund das richtige Mittel verordnen kann, und wünsche Ihnen eine gute Besserung der Beschwerden.

*Dr. med. Peter Kohler*